

### **OLG Brandenburg: Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge bei widerstrebendem Antrag auf Übertragung des alleinigen Aufenthaltsbestimmungsrechts**

BGB § 1671 I 2 Nr. 2 BGB; FamFG 76 II; ZPO 117, 119

**1. Beantragen beide Elternteile widerstrebend die Übertragung des alleinigen Aufenthaltsbestimmungsrechtes für ihr gemeinsames Kind auf sich, spricht dies in objektiver Hinsicht für fehlende Kommunikationsfähigkeit, weshalb die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge in diesem Punkt regelmäßig geboten ist.**

**2. Die Preisgabe des persönlichen elektronischen Chat-Verkehrs zwischen den Eltern kann auf mangelnde sorgerechtliche Kompetenzen hindeuten, weil der so vorgehende Elternteil es an der notwendigen Loyalität zu dem anderen Elternteil fehlen lässt.**

*OLG Brandenburg, Beschluss vom 12.07.2021 – 9 UF 117/21, BeckRS 2021, 21426*

#### Sachverhalt

Beide Elternteile haben erstinstanzlich wechselseitig die Übertragung des alleinigen Aufenthaltsbestimmungsrechtes für die gemeinsame Tochter auf sich beantragt.

Das AG hat das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf die Kindesmutter übertragen. Der Antrag des Kindesvaters wurde zurückgewiesen.

Der Kindesvater hat Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für die Beschwerde gegen den Beschluss des AG gestellt.

#### Entscheidung

Das OLG Brandenburg hat den Antrag des Kindesvaters zurückgewiesen.

Der Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe sei zurückzuweisen, da in der Sache –jedenfalls nach derzeitigem Stand – keine Erfolgsaussicht bestehe.

Dem Antrag eines Elternteils auf Übertragung des Sorgerechts oder eines Teiles der elterlichen Sorge sei stattzugeben, wenn zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge bzw. eines Teilbereichs von dieser und die Übertragung auf den antragstellenden Elternteil dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Eine das Kindeswohl wahrende gemeinsame Ausübung der Elternverantwortung setze neben einem Mindestmaß an Übereinstimmung in wesentlichen Bereichen der elterlichen Sorge insbesondere eine insgesamt tragfähige soziale Beziehung zwischen den beiden Eltern voraus, die eine Kommunikationsfähigkeit beider Eltern und damit zugleich auch eine objektive und subjektive Kooperationsbereitschaft erfordert.

Nach diesen Maßstäben sei es zwingend, dass die gemeinsame elterliche Sorge für den Teilbereich des Aufenthaltsbestimmungsrechtes aufzuheben ist. Da beide Elternteile erstinstanzlich wechselseitig die Übertragung des alleinigen Aufenthaltsbestimmungsrechtes auf sich begehrt haben, bedürfe es – da es insoweit schon aufgrund dieser Anträge an der Kommunikationsfähigkeit erkennbar in objektiver Hinsicht fehlt – zwingend einer Entscheidung hierüber, d.h. der Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge in diesem Punkt.

Unter Berücksichtigung und einzelfallbezogener Gewichtung der sorgerechtlichen Kriterien der Erziehungseignung und Bindungstoleranz der Eltern, der Bindungen des Kindes, des Kontinuitätsgrundsatzes, des Förderungsprinzips und des Kindeswillen habe die Übertragung des alleinigen Aufenthaltsbestimmungsrechtes – wie es das AG zutreffend ausgeführt hat – auf die Kindesmutter zu erfolgen. Dafür spreche der Aspekt der räumlichen und sozialen Kontinuität, dem bei der Frage des Aufenthaltes des Kindes regelmäßig eine besondere Bedeutung zukomme. Auch der vom Kind geäußerte Wille deute darauf hin, dass das Kind selbst für sich den Lebensmittelpunkt bei der Mutter sehe.

Es deute sich zudem eine Einschränkung der Erziehungseignetheit auf Seiten des Kindesvaters an. Dieser sammle offenbar möglichst viele Umstände, die vermeintlich gegen eine Erziehungseignetheit der Mutter sprechen sollen. Besonders sei ihm dabei vorzuwerfen, dass er dies durch die Preisgabe des persönlichen elektronischen Chat-Verkehrs der Eltern zu bekräftigen versuche und dabei Einzelbemerkungen der Mutter aus dem Zusammenhang reiße, anstatt sich seinerseits um eine störungsfreie Kommunikation mit der Mutter zu bemühen. Derartige Verhaltensweisen deuten aber vielfach darauf hin, dass der so vorgehende Elternteil es an der notwendigen Loyalität zu dem anderen Elternteil fehlen lasse.

Aus Gründen des Kindeswohls könne daher einem eventuellen gegenläufigen Antrag des Kindesvaters nach Auffassung des OLG derzeit kein Erfolg beschieden sein.

#### Praxishinweis

Der Argumentation des OLG, dass es bei wechselseitigen Anträgen beider Elternteile auf Übertragung des alleinigen Aufenthaltsbestimmungsrechtes zwingend einer Entscheidung über die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge in diesem Punkt bedürfe, ist zu folgen.

Beide Elternteile haben durch die Anrufung des Gerichts ihren Mangel an Kommunikationsfähigkeit zum Ausdruck gebracht, die Voraussetzung ist für eine das Kindeswohl wahrende gemeinsame Ausübung der Elternverantwortung. Es war daher geboten, das Aufenthaltsbestimmungsrecht einem Elternteil zur alleinigen Ausübung zu übertragen.

Bei der Entscheidung, welchem Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu übertragen ist, wurde dem Umstand, dass der Kindesvater den Chat-Verkehr mit der Kindesmutter preisgegeben hat, besonderes Gewicht beigemessen. Zutreffend hat das OLG das Verhalten des Kindesvaters als mangelnde sorgerechtliche Kompetenz und fehlende Loyalität zu der Kindesmutter gewertet.

Der Appell des Gerichts, sich als Eltern loyal zu verhalten und sich um eine störungsfreie Kommunikation zu bemühen, ist erfreulich deutlich. In der Praxis mag die Entscheidung zu mehr Zurückhaltung bei der Offenlegung persönlicher Nachrichten führen.

*Rechtsanwältin Dr. Doris Kloster-Harz,  
München*